



## Lernförderung während der Corona-Pandemie

In NRW ist nur eine Präsenz-Nachhilfe erlaubt. Mit Datum vom 27.04.2020 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) für alle Rechtskreise im Bereich Bildung und Teilhabe festgelegt, dass vorübergehend bis zum Schuljahresende 2019/2020 Leistungen zur Lernförderung gewährt werden können, wenn ein sachgerechtes Ersatzangebot bereitgestellt wird. Der Rhein-Erft-Kreis legt in Abstimmung mit dem Jobcenter Rhein-Erft und den kreisangehörigen Kommunen zur Konkretisierung folgende Voraussetzungen für Übernahme der Kosten von Online-Lernförderung oder anderer Modelle der Lernförderung während der Corona-Pandemie fest:

### Allgemeines

1. Grundsätzlich gilt: Die Schulen machen den Schülerinnen und Schülern Angebote, um die unterrichtsfreie Zeit sinnvoll zu nutzen. Durch die Aussetzung des Unterrichts darf keinem Schüler und keiner Schülerin ein Nachteil entstehen. Lehrerinnen und Lehrer stellen Lernaufgaben bereit. Diese sollen so konzipiert werden, dass sie das Lernen der Schülerinnen und Schüler zum Beispiel in Form von Projekten, fachübergreifenden Vorhaben oder Vorbereitungen von Präsentationen unterstützen und an den Unterricht anknüpfen.  
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>
2. Die Online-Nachhilfe oder andere Modelle der Lernförderung können und dürfen somit nicht den Lehrauftrag der Schulen während des Ruhens des Unterrichts übernehmen/ersetzen.
3. Ein direkter persönlicher Kontakt mit der Schülerin/dem Schüler ist nicht zulässig.
4. Online-Lernförderung oder andere Modelle der Lernförderung dürfen nur tagsüber und nicht an Sonn- oder Feiertagen stattfinden. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe darf Lernförderung nur zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr erfolgen.

#### I. Grundsätzliche Voraussetzungen

1. Die Nachweise für die persönliche und fachliche Eignung der Nachhilfelehrkraft müssen, wie bisher auch, vorliegen (siehe Rundverfügung REK 11/2019).
2. Kein Wechsel von Einzel- zu Gruppenunterricht und keine anderen Veränderungen (z.B. Stundenzahl, Stundensätze) der bereits bewilligten Lernförderung. Keine Zusatzleistungen (d. h. kein Mehrkosten für digitale Lernförderung + keine Übernahme von Kosten für EDV-Ausstattungen oder ggf. Internetverbindungen bzw. sonstiges Lehrmaterial).
3. Die Nachhilfelehrkraft/das Institut/der gewerbliche Anbieter muss
  - a) ein sachgerechtes Kurzkonzept zum Online-Unterricht oder eines anderen Modells der Lernförderung vorlegen, das auch das Alter der Nachhilfeschülerinnen und -schüler berücksichtigt,
  - b) erklären, dass die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind und
  - c) bestätigen, die gesetzlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

## II. Weitere Voraussetzungen

1. Es muss dem Leistungsträger durch die Nachhilfelehrkraft/das Institut/den gewerblichen Anbieter eine Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten vorgelegt werden, dass
  - a) diese das Ersatz-Angebot nutzen möchten,
  - b) ein ungestörter Lernort für die Durchführung der Nachhilfe gegeben ist,
  - c) die notwendige technische Ausrüstung bei Online-Lernförderung (Hardware/Software/ausreichend schnelle und stabile Internetverbindung) zu Hause vorhanden ist und
  - d) die Lernförderung tatsächlich erfolgt ist.
2. Bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund/deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sowie bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe muss eine Bestätigung der Lehrkraft vorliegen, dass das Ersatz-Angebot konkret geeignet ist, um ein höheres Lernniveau zu erreichen.

## III. Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelung gilt zunächst in Anlehnung an den Erlass des MAGS NRW bis zum Schuljahresende 2019/2020.